

Presse.

Wahlwerbung 2024

Einhaltung der gesetzlichen Förderbedingungen
im Zusammenhang mit der Landtagswahl

Pressekonferenz am 23. Jänner 2026

Kostenobergrenze eingehalten, aber mehrere, teils kleinere Mängel

Das Parteienförderungsgesetz sieht drei Beschränkungen für die Wahlwerbung bei Landtagswahlen vor: eine beträchtliche Obergrenze für Wahlkampfkosten, eine mengenmäßige Beschränkung von Plakatstandorten sowie eine zeitliche Einschränkung bestimmter Formen der Außenwerbung. Im Landtag vertretene Parteien haben alle wahlspezifischen Aufwendungen detailliert in einem Wahlwerbungsbericht auszuweisen. Erstmals wurden diese Regelungen bei der Wahl 2024 angewendet und vom Landes-Rechnungshof überprüft. „Wir begrüßen die Beschränkungen, sehen aber weiteren Verbesserungsbedarf bei der Umsetzung durch die Parteien sowie der Überprüfbarkeit gewisser Vorgaben“, betont Direktorin Brigitte Eggler-Bargehr. Auf Basis des Prüfberichts wird nun der Landes-Parteien-Transparenz-Senat über Rückzahlungen für Verstöße entscheiden.

Landtagsparteien gaben für den Wahlkampf € 2,36 Mio. aus

Die Wahlwerbungsberichte zum Landtagswahlkampf 2024 wurden im Frühjahr 2025 von allen Parteien fristgerecht an die Landesregierung übermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht. Sie bildeten die Grundlage für die Prüfung durch den Landes-Rechnungshof. Dieser ermittelte Wahlwerbungsaufwendungen der im Landtag vertretenen Parteien von insgesamt € 2,36 Mio. Die höchsten Ausgaben verzeichnete mit rund € 741.000 die Vorarlberger Volkspartei, die niedrigsten die SPÖ Vorarlberg mit rund € 272.000. Erstere schöpfte damit die gesetzlich festgelegte beträchtliche Obergrenze von rund € 775.000 zu knapp 96 Prozent aus, letztere zu rund 35 Prozent. Insgesamt verwendeten die Parteien ihre Mittel vorwiegend für Inserate und Werbeeinschaltungen, für Agenturen sowie Direktwerbung. Der Landes-Rechnungshof konzentrierte sich bei seiner Prüfung insbesondere auf die Vollständigkeit der Angaben in den Wahlwerbungsberichten. Zurechenbare Aufwendungen in Summe von € 39.300 waren nicht ausgewiesen. Anhaltspunkte für eine Überschreitung des zulässigen Höchstbetrags ergaben sich bei keiner Partei. Insgesamt übermittelte der Landes-Rechnungshof 27 Hinweise an den Landes-Parteien-Transparenz-Senat, der über etwaige Rückzahlungen entscheidet.

Beschränkung der Plakatstandorte nur unzureichend überprüfbar

Probleme erkannte der Landes-Rechnungshof bei der Überprüfbarkeit der mengenmäßigen Beschränkung auf maximal 300 Plakatstandorte pro Partei. Grundlage für die Kontrolle sind verpflichtende Standortmeldungen durch die Parteien an die Landesregierung. Sowohl diese Meldungen als auch die Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaften erwiesen sich als aufwändig. Dennoch waren die vorhandenen Kontrollmechanismen nicht geeignet, um Verstöße gesichert nachzuweisen. „Eine Überprüfung der aktuellen gesetzlichen Regelung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand leistbar“, hält Eggler-Bargehr fest. Zudem führen unrichtige und unvollständige Standortmeldungen zu keinen Konsequenzen. Aus den Erhebungsergebnissen lässt sich für keine Partei eine relevante Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Standorten ableiten. „Wir sehen hier Verbesserungsbedarf, um Überprüfbarkeit und Wirksamkeit der gesetzlichen Beschränkung zu gewährleisten“, erläutert die Direktorin.

Zeitliche Werbebeschränkungen zu wenig beachtet

Der zeitlichen Begrenzung von wahl spezifischen Werbeeinschaltungen haben die Parteien nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs zu wenig Bedeutung beigemessen. Er erkannte fast 30 Werbeanzeigen, die vor dem gesetzlich zulässigen Zeitraum von drei Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht wurden. Dies betraf alle Parteien mit Ausnahme der NEOS Vorarlberg. Auffällig war dabei, dass die zeitlichen Beschränkungen nicht oder nur unzureichend auf Social-Media-Einschaltungen angewendet wurden. „Auf die konsequente Einhaltung der zeitlichen Vorgaben für Werbemaßnahmen ist künftig verstärkt zu achten“, betont Eggler-Bargehr.

In Wahlwerbungsberichten Mängel festgestellt

Die Prüfung des Landes-Rechnungshofs ergab, dass keine der geprüften Parteien einen vollständig korrekten Wahlwerbungsbericht vorlegte. Neben formalen Mängeln, etwa dem Fehlen der notwendigen Anlage zu Partei und Umfeld, wurden auch inhaltliche Versäumnisse erkannt. Dies betraf vor allem nicht ausgewiesene Wahlwerbungsaufwendungen. Die fehlenden Beträge reichten dabei von € 11.600 bei den Vorarlberger Freiheitlichen bis zu € 4.600 bei der Vorarlberger Volkspartei. Bei den NEOS Vorarlberg betrugen sie € 9.200, bei der SPÖ Vorarlberg € 7.700 und bei den Grünen Vorarlberg € 6.200. Damit waren die Aufwendungen der Parteien um 0,6 bis 3,1 Prozent zu niedrig dargestellt. Als Fehlerquellen identifizierte der Landes-Rechnungshof unter anderem, dass Werbeeinschaltungen mit klarem inhaltlichem Bezug zur Landtagswahl nicht als wahlspezifisch gewertet oder nicht für alle der Partei zuzurechnenden Einheiten bzw. Personen erfasst wurden. Er empfiehlt daher, dass die Landesorganisationen systematische Abfragen bei relevanten Parteigliederungen und nahestehenden Organisationen durchführen, um Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sicherzustellen. Weitere Fehler ergaben sich aus der mangelhaften Behandlung von Gutschriften und Rabatten, bei der Berechnung des zusätzlichen Personalaufwands, aus lückenhafter Übertragung sowie durch die nicht erfolgte Berücksichtigung wahlspezifischer Aufwendungen, etwa einen für die Wahl angemieteten Bus oder für Fotoshootings. „Alle Parteien sind angehalten, künftig noch mehr Augenmerk auf Qualität und Vollständigkeit ihrer Wahlwerbungsberichte zu richten“, so Direktorin Eggler-Bargehr.

Den Prüfbericht finden Sie unter:

www.lrh-v.at/was-wir-bewegen/pruefberichte oder mit dem QR-Code



Die Zusammenfassung in Einfacher Sprache ist abrufbar unter:

www.lrh-v.at/einfache-sprache oder mit dem QR-Code

Factbox.

Kenndaten in €

Vorarlberger Volkspartei	69 Wahlwerber·innen
Wahlwerbungsaufwendungen	740.615
davon nicht in Wahlwerbungsbericht ausgewiesen	4.563
davon Landesorganisation	667.575
Teilorganisationen	55.536
Gemeindeorganisationen	13.757
Wahlwerber·innen	3.748

Vorarlberger Freiheitliche	69 Wahlwerber·innen
Wahlwerbungsaufwendungen	649.587
davon nicht in Wahlwerbungsbericht ausgewiesen	11.646
davon Landesorganisation	635.290
Wahlwerber·innen	7.091
Gemeindeorganisationen	6.597
Bundespartei und nahestehende Organisationen	610

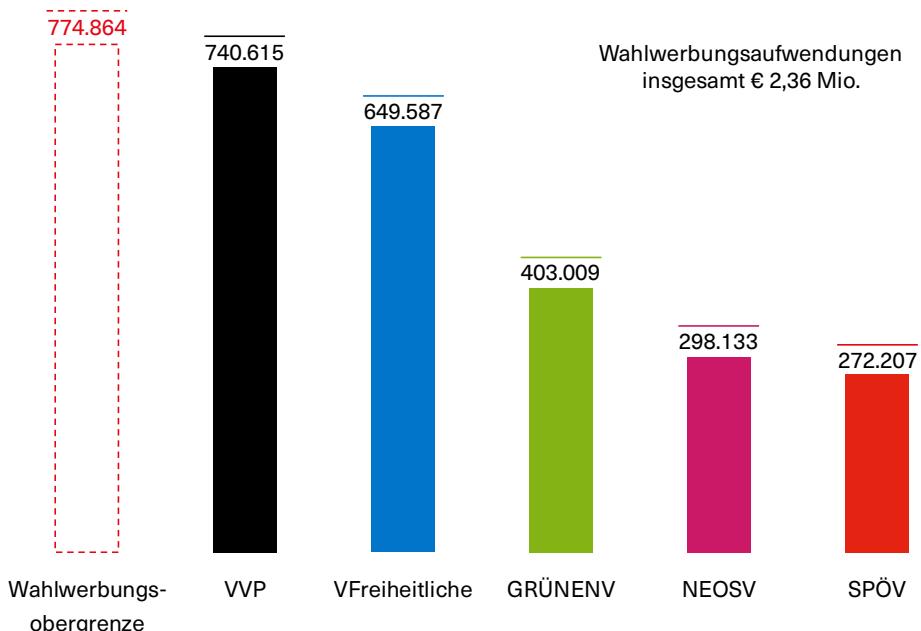
Die Grünen Vorarlberg	58 Wahlwerber·innen
Wahlwerbungsaufwendungen	403.009
davon nicht in Wahlwerbungsbericht ausgewiesen	6.152
davon Landesorganisation	392.065
Gemeindeorganisationen	5.443
Wahlwerber·innen	5.190
Teilorganisationen	309

SPÖ Vorarlberg	54 Wahlwerber·innen
Wahlwerbungsaufwendungen	272.207
davon nicht in Wahlwerbungsbericht ausgewiesen	7.748
davon Landesorganisation	272.069
Gemeindeorganisationen	138

NEOS Vorarlberg	57 Wahlwerber·innen
Wahlwerbungsaufwendungen	298.133
davon nicht in Wahlwerbungsbericht ausgewiesen	9.198
davon Landesorganisation	257.240
Bundespartei	40.893

Quelle: Wahlwerbungsberichte, Analyseergebnisse Landes-Rechnungshof; Rundungsdifferenz

Wahlwerbungsaufwendungen für die Landtagswahl am 13. Oktober 2024 in €

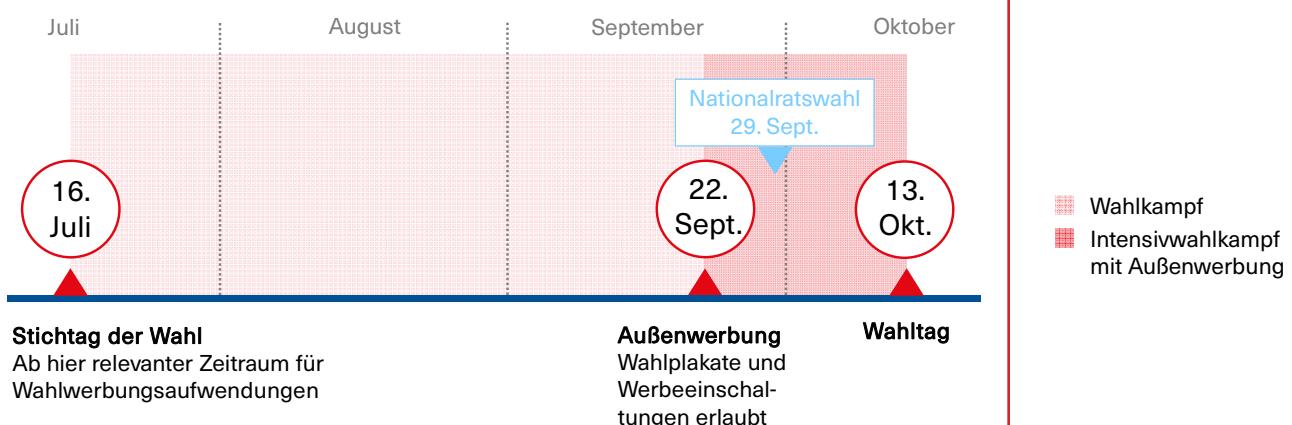


Anmerkung: Einschließlich allfällig allfällige zu geringer Ausweise, wie in Hinweisen dargestellt

Quelle: Wahlwerbungsberichte, Analyseergebnisse Landes-Rechnungshof

Zeitleiste Landtagswahlkampf 2024

wichtige fristauslösende Ereignisse



Quelle: Wahlausreibung, Parteienförderungsgesetz, Darstellung Landes-Rechnungshof

Relevante Rückzahlungstatbestände

nach Parteienförderungsgesetz

Tatbestand	Höhe der Rückzahlung
Verpflichtung zur Übermittlung und Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichts nicht fristgerecht erfüllt	Gesamte für das Berichtsjahr gewährte Förderung
Obergrenze für Wahlwerbungsaufwendungen überschritten	Dreifache Höhe des Überschreitungsbetrags
Angaben im Wahlwerbungsbericht sind unvollständig oder unrichtig	Höchstens zehn Prozent der gewährten Förderung, nach Schwere des Verstoßes
Zeitliche oder mengenmäßige* Begrenzung nicht eingehalten	Höchstens zehn Prozent der gewährten Förderung, nach Schwere des Verstoßes

* außer geringfügige Überschreitung, d.h. nicht mehr als 10 Standorte und nicht länger als 3 Tage

Quelle: § 12 Parteienförderungsgesetz

Für Rückfragen

Dr. ⁱⁿ Brigitte Eggler-Bargehr
Landes-Rechnungshof Vorarlberg
+43 5574 / 53069-30110
brigitte.eggler-bargehr@lrh-v.at
www.lrh-v.at